

Auf Grundlage des § 98 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. 04. 1998 (GVBl. Nr. 5 Seite 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 38 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG - vom 07. 01. 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419) sowie den §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Art. 4 des Thür. Eurorumstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 30.11.2001 diese Satzung beschlossen.

**Satzung über die Kostenerhebung
für Einsätze der Spezialfahrzeuge und Technik für den
überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine
Hilfe, den Katastrophenschutz des Landkreises Greiz sowie
der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Anforderung des Einsatzes der Landkreistechnik über den Notruf. Andere Hilfs- und Dienstleistungen außerhalb der Schadens- und Gefahrenabwehr sind beim Landratsamt Greiz, Ordnungsamt anzufordern.

(2) Diese Satzung findet Anwendung für den Kostenersatz im Brand- und Katastrophenschutz für Einsätze der Spezialfahrzeuge und Technik im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Des Weiteren regelt die Satzung die Erhebung von Kosten für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Greiz befindlichen Spezialfahrzeuge und Technik bei Hilfs- und Dienstleistungen außerhalb vorbezeichneter Gefahrenabwehr.

(3) Der Landkreis erhebt mittels Kostenbescheid für die in § 3 der Satzung aufgeführten Tatbestände Kosten nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung.

(4) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2
Unentgeltlichkeit**

(1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren, anderen Gefahren und Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes unentgeltlich.

(2) Für örtliche Einsätze im Zuständigkeitsbereich der Kommune, in der die Landkreistechnik in Dienst gestellt ist, erhebt der Landkreis keine Kosten.
Für Einsätze im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe erhebt der Landkreis von der Kommune, der Hilfe geleistet wurde, keine Kosten.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle die Einsätze, bei denen die kostenersatzauslösenden Tatbestände des § 38 Abs. 1 ThBKG erfüllt sind.

(2) Darüber hinaus sind alle Leistungen gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen zum Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen außerhalb der Gefahrenabwehr,
- die vorübergehende Überlassung von Geräten u. a. Ausrüstungsgegenständen zum Gebrauch.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die im § 38 Abs. 1 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Kostenpflichtig ist auch, wer als Benutzer die Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte außerhalb der Gefahrenabwehr willentlich in Anspruch nimmt oder anfordert.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Einsätzen, Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderliche Einsatztechnik stationiert ist, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom jeweiligen Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen bzw. endete dort. Dies gilt auch bei ungewöhnlichen Verzögerungen bei der Rückkehr zum Gerätehaus.

(3) Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist im Einsatzbericht vom Einsatzleiter festzustellen. Beim Fehlen eines Einsatzleiters ist die Feststellung der Einsatzzeit Aufgabe des Benutzers. Nach vergeblicher Aufforderung des Verantwortlichen ist der Landkreis Greiz selbst zur verbindlichen Festsetzung der Einsatzzeit nach billigem Ermessen berechtigt.

(4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Einsatzdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte, im Falle der Ausleihe die Benutzungsdauer. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne der Absätze 2 und 3.

(5) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung vervielfältigt wird und
- b) die Einsatzzeit der verwendeten Fahrzeuge und Geräte mit dem jeweiligen Pauschalsatz nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung vervielfältigt wird.

(6) Mit dem sich nach Absatz 5 ergebenden Beträgen für Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstandenen Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich werden erhoben:

- a) Wiederbeschaffungskosten für verbrauchtes Material, wie Chemikalien- und Ölbindemittel in Höhe der tatsächlichen Kosten
- b) für beim Einsatz oder der Ausleihe beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungen die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, so fern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind,
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte etc.,
- d) bei übermäßiger Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 % des jeweiligen Pauschalsatzes.
- e) die tatsächlichen Kosten für die Entsorgung aufgenommener umweltgefährdender und gefahrbringender Stoffe wie Chemikalien Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Abschluss des Einsatzes.

(2) Der Anspruch auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr im Sinne von § 3 Abs. 2 entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte, Ausrüstungen etc. ausgeliehen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit des Kostenbescheides fällig. Der Landkreis kann bei Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung fordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Greiz, den 11.12.2001

Martina Schweinsburg
Der Landrat

Anlage

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

1.1 Feuerwehrangehörige je Einsatzstunde	23,00 EURO
1.2 Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehran- gehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten	je Feuerwehr- angehöriger 3,00 EURO

2. Fahrzeugkosten je Stunde

Einsatzleitwagen ELW 1 Limousine	40,00 EURO
Einsatzleitwagen ELW 1 Transporter	82,00 EURO
Schlauchwagen SW 2000	173,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G1 (3,5 t)	151,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G2 (7,5 to)	317,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G3 (11,0 to)	392,00 EURO
Gerätewagen - Meßfahrzeug GW-Meß	181,00 EURO
Gerätewagen Atemschutz - Strahlenschutz GW - A/S	325,00 EURO

Mit den Fahrzeugkosten sind die auf dem Fahrzeug befindlichen Ausrüstungen und Geräte abgegolten.

3. Kosten für Anhänger je Stunde

Ölsanimat	98,00 EURO
Ölsperrenanhänger	77,00 EURO

Mit der Kosten für den Anhänger sind die auf dem Hänger verlasteten Ausrüstung abgegolten.

4. Kosten für Geräte je Stunde

Tragkraftspritze	13,00 EURO
Motorkettensäge	8,00 EURO
Stromerzeuger bis 1,5 KVA	10,00 EURO
Stromerzeuger bis 5,0 KVA	15,00 EURO
Stromerzeuger bis 8,0 KVA	20,00 EURO
Be- und Entlüftungsgerät	36,00 EURO
Öl-Wasser-Sauger	8,00 EURO
Handscheinwerfer	5,00 EURO
Auffangbehälter bis 100 l	5,00 EURO
Auffangbehälter bis 500 l	8,00 EURO
Auffangbehälter bis 5000 l	15,00 EURO
Auffangbehälter bis 5000 L	18,00 EURO
Ölsperre je 10 m-Segment	5,00 EURO

5. Pumpen je Stunde

Grobsaug- oder Lenzpumpe	13,00 EURO
Öl- oder Ölabsaugpumpe	20,00 EURO
Mastpumpe	20,00 EURO
Ex-Schutztauchpumpe	36,00 EURO
Elektrotauchpumpe	36,00 EURO
Ex-Flüssigkeitssauger	15,00 EURO
Wasserstrahlpumpe	8,00 EURO

6. Strahlrohr allgemein 5,00 EURO
je Tag

7. Schläuche je Tag

D-Druckschlauch	15,00 EURO
C-Druckschlauch	20,00 EURO
B-Druckschlauch	23,00 EURO
A-Saugschlauch	18,00 EURO

Die Kosten für das Prüfen, Waschen und Trocknen der Schläuche sind bereits enthalten.

8. Wasserführende Armaturen und Löschgeräte je Tag

Standrohr mit Schlüssel	10,00 EURO
Verteiler	10,00 EURO
Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,00 EURO
Feuerlöscher bis 6 kg ohne Neubefüllung	5,00 EURO
mit Neubefüllung	31,00 EURO
Feuerlöscher über 6 kg ohne Neubefüllung	8,00 EURO
mit Neubefüllung	49,00 EURO
Feuerlöscher über 12 kg ohne Neubefüllung	10,00 EURO
mit Neubefüllung	72,00 EURO

9. Leitern je Tag

Steckleiter je Steckleiterteil	4,00 EURO
Schiebeleiter	15,00 EURO
Klappleiter	8,00 EURO
Hakenleiter	8,00 EURO

10. Atemschutz und Körperschutz je Tag

Atemschutzgerät komplett	23,00 EURO
Atemschutzmaske	18,00 EURO
Vollschutzanzug	82,00 EURO

In den Kosten sind bereits die Prüfung, Reinigung und Desinfektion enthalten.